

Satzung

Heimatbund und Geschichtsverein Herzogtum Lauenburg e.V.

§ 1

Sitz und Name des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Ratzeburg.

Er führt den Namen „Heimatbund und Geschichtsverein Herzogtum Lauenburg e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

Die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Erforschung und Pflege der lauenburgischen Geschichte und Landeskunde,
2. Förderung und Pflege der niederdeutschen Sprache;
3. Förderung der Fächer Heimatkunde und Regionalgeschichte an den Schulen;
4. Hinweisen durch entsprechende Informationen auf Natur-, Geschichts-, Kultur- und Kunstdenkmäler als ein Beitrag zu ihrer Erhaltung und Pflege;
5. Unterstützung der Arbeit der Archive und Museen;
6. Durchführung von Vorträgen;
7. Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe der Zeitschrift „Lauenburgische Heimat“ sowie einer Schriftenreihe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Vereinszweck widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Beitritt schriftlich erklärt. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeerklärung bestätigt.
- II. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt des Mitglieds. Ein Mitglied kann seinen Austritt nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) mit einer Frist von sechs Wochen erklären;
 - b) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Das betreffende Mitglied ist zu der Gesamtvorstandssitzung unter Hinweis auf seinen beantragten Ausschluss einzuladen, in der ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist;
 - c) Durch Tod des Mitglieds;
 - d) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung die Beiträge für zwei Jahre nicht bezahlt.
- III. Durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit, genießen die vollen Rechte wie die eines Mitgliedes.
- IV. Auswärtige Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe sind:

Die Mitgliederversammlung;

Der Gesamtvorstand;

Der Geschäftsführende Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem 1. Vorsitzenden – ersatzweise von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter – einberufen unter Mitteilung des Tagungsortes und der Tagesordnung, und zwar mindestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt textlich (Postbrief, Fax, E-Mail). Die Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Jahresdrittel stattzufinden. Eine Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn dies von mindestens fünfzig Mitgliedern gewünscht wird.
- II. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes;
 2. Entgegennahme der Berichte der mit der Rechnungsprüfung betrauten Personen über das laufende Geschäftsjahr;
 3. Entlastung des Vorstandes;
 4. Beratung und Verabschiedung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr sowie Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 5. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes; Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern;

6. Satzungsänderungen;
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern
 8. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
- III. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter sowie eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.
 - IV. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit nötig.
 - V. Satzungsänderungen bedürfen einer Ankündigungsfrist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Sie sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
 - VI. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens vier Wochen nach der Versammlung einzureichen. Es wird an den Gesamtvorstand geschickt und in geeigneter Form in der „Lauenburgischen Heimat“ veröffentlicht.

§ 7

Der Gesamtvorstand

- I. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksgruppen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus den Bezirksgruppen richtet sich nach der Mitgliederzahl, und zwar erhält jede Bezirksgruppe beginnend mit dem ersten Mitglied für je angefangene fünfzig Mitglieder eine stimmberechtigte Vertreterin bzw. einen stimmberechtigten Vertreter. Die Bezirksgruppen entsenden die Mitglieder in den Gesamtvorstand.
- II. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- III. Der Gesamtvorstand soll die Arbeit der Bezirksgruppen anregen und abstimmen und die des geschäftsführenden Vorstandes ergänzen und beraten. Der Gesamtvorstand hat über die Herausgabe der Schriftenreihe zu befinden. Für die Beurteilung des Inhalts der Veröffentlichungen ist ein Redaktionsausschuss zu bestellen.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand

- I. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. Der bzw. dem 1. Vorsitzenden als Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit;
 2. Der bzw. dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. Der Kassenwartin bzw. dem Kassenswart;
 4. Der Schriftleiterin bzw. dem Schriftleiter der Zeitschrift „Lauenburgische Heimat“.

Die Mitglieder des Vorstands können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Vertreterinnen bzw. Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind die bzw. der 1. Vorsitzende und jeweils eines der anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, und zwar gemeinschaftlich.

- II. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung für ihre Funktion gewählt. In einem Jahr wird der oder die Vorsitzende und die Kassenwartin bzw. der Kassenswart, im nächsten Jahr die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, und im darauffolgenden Jahr die Schriftleiterin oder der Schriftleiter der Zeitschrift „Lauenburgische Heimat“ gewählt.

§ 9

Die Bezirksgruppen

- I. Die Bezirksgruppen wählen sich einen eigenen Vorstand. Gründung und Vorstand sind dem geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben.
- II. Die Bezirksgruppen sind im Rahmen der Vereinsziele unabhängig und wählen sich ihre besonderen Aufgaben. Der Gesamtvorstand kann einzelne Aufgaben an die Bezirksgruppen übertragen.

III. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10

Finanzen

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11

Schrifttum

Die Zeitschrift des Vereins ist die „Lauenburgische Heimat“. Geeignete Arbeiten werden in der Schriftenreihe veröffentlicht. Über den Inhalt der Zeitschrift und der Schriftenreihe wird mit dem Redaktionsausschuss, dem die Schriftleiterin bzw. der Schriftleiter vorsitzt, beschlossen. Die Mitglieder des Redaktionsausschusses werden vom Gesamtvorstand auf Vorschlag der Schriftleiterin bzw. des Schriftleiters für drei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Vereins erhalten die Zeitschrift kostenlos, sie können Sonderdrucke der Schriftenreihe über die Bezirksgruppen zu Sonderpreisen beziehen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins, die nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit unter vorheriger Ankündigung auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem Kreis Herzogtum Lauenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 (Zweck des Vereins) dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 04.09.2021 in Kraft.